

Gesetzlicher Richter und Legislative

gegen die gemäss Art. 33 der Verfassung gebotene objektive Bestimmtheit des gesetzlichen Richters.»¹³⁶

Diese wörtliche Auslegung allein vermag hier nicht zu überzeugen, ist es doch mittels teleologischer und verfassungskonformer Auslegungsmethode möglich, jede <Soll>- als eine eigentliche <Muss>-Norm zu verstehen, so dass kein Handlungsermessen eingeräumt ist. Die Verfassungsmässigkeit der Vorstellung und damit im Zusammenhang stehend der Stellvertreterregelung im StGHG scheidet also wenigstens nicht insoweit¹³⁷ an Art. 33 Abs. 1 LV.

ee. Bewegliche Zuständigkeiten im Strafrecht?

Überall dort, wo ein staatliches Organ als Kläger zwischen mehreren möglichen Gerichten wählen kann, namentlich im Strafprozess, ist die Zuständigkeit mehrerer Richter mit der Garantie eines gesetzlichen Richters nur noch bedingt vereinbar.¹³⁸ Welches Gericht oder welcher Spruchkörper sachlich zuständig ist, darf nicht der Willkür des Anklägers überlassen sein.¹³⁹ «Kann das materielle Strafrecht die vielfältige Differenzierung der heutigen Lebensverhältnisse nur noch durch weite Strafraumen auffangen, und ist es deshalb nicht mehr möglich, bei der Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit ausschliesslich an die gesetzlich festgelegten Strafraumen anzuknüpfen, die eine Aufgliederung auch innerhalb der gesetzlichen Straftatbestände erforderlich machen, so muss die Zuständigkeitsregelung mindestens von sachgemässen Erwägungen zur Differenzierung getragen sein.»¹⁴⁰ Ist somit die Weite der Strafraumen der entscheidende Grund für die bewegliche Zuständig-

¹³⁶ StGH 1985/11 V (LES 1988 90); LGBl. 1987 Nr. 73. Vgl. aber noch StGH 1982/1-25 V, Urteil vom 15. Oktober 1982 (LES 1983 74 ff., 75 f.).

¹³⁷ Die Vorstellung verstösst hingegen gegen das Vorrangprinzip: s. weiter unten unter III. Vorrangprinzip. Zu Vorstellung und Stellvertretung im Staatsgerichtshof als verfassungsrechtliche Probleme im Weiteren s. auch: *Kieher*, Stellvertretung 51 f.; *Waschkuhn*, Justiz 42; *Seeger* 65. Vgl. *Gstöhl*, VBI 145.

¹³⁸ *Beyeler* 15; ebenso *Hoinkes-Wilflingseder* 183 f. A.A. das deutsche Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 9 233 ff.

¹³⁹ *Hoinkes-Wilflingseder* 183 f.

¹⁴⁰ *Herzog* 15.